

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO), 21.05.19

Die Schritte 1 bis 2 sind zum frühest möglichen Zeitpunkt durchzuführen, bei Freiwerden der Professur aufgrund des Eintritts eines Professors in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 69 Abs. 6 SächsHSFG spätestens zwei Jahre vor Freiwerden der Stelle.

Lfd. Nr.	Aufgabe	Verantwortlichkeit	Rechtsgrundlage: SächsHSFG
1	Unterrichtung des Rektors über das Freiwerden einer Professur	Kanzler	
2	Anhörung des Fakultätsrates durch das Rektorat, – ob die freiwerdende Stelle nicht wieder besetzt wird – ob die Stelle anderem Fachgebiet neu zugeordnet werden soll Vorschlag des Fakultätsrates zur Wiederbesetzung und Zuordnung der Stelle an das Rektorat Entscheidung des Rektorates zur Wiederbesetzung und Zuordnung der Stelle unter Beachtung der Entwicklungsplanung Anzeige beim SMWK zur geplanten Zuordnung und Wiederbesetzung der Stelle	Rektorat Fakultätsrat Rektorat Kanzler	§ 59 Abs. 1 S. 5 § 59 Abs. 1 S. 5 § 59 Abs. 1 S. 4 § 59 Abs. 1 S. 6
3	Aufforderung an den Fakultätsrat, für die zu besetzende Professorenstelle einen Vorschlag zu unterbreiten für die Funktionsbeschreibung – Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, – geforderte besondere Berufungsvoraussetzungen, – Zeitpunkt/ Zeitraum der Besetzung und – bei befristeten Stellen den Befristungsgrund und die Befristungsdauer Vorschlag des Fakultätsrates zur Funktionsbeschreibung an das Rektorat Entscheidung des Rektorates zur Funktionsbeschreibung	Rektorat Fakultätsrat Rektorat	§ 59 Abs.1 S. 1 § 59 Abs. 1 S. 1 und 3 § 59 Abs. 1 S. 1 und 3

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO), 21.05.19

4	Rechtliche Prüfung des Verfahrens und Erarbeiten des Ausschreibungstextes auf Grundlage der Funktionsbeschreibung; Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung	Kanzler	§ 85 Abs. 4, § 59 Abs.2 S. 1, § 55 Abs.2 S. 2
5	Freigabe der Professur (des Ausschreibungstextes) zur Ausschreibung und Aufforderung an den Fakultätsrat zur Einsetzung der Berufungskommission	Rektor	§ 59 Abs. 2
6	Erarbeitung eines Vorschlages zur Zusammensetzung der Berufungskommission durch den Fakultätsrat und Vorlage des Vorschlages beim Rektorat Stellungnahme des Rektorates zur Zusammensetzung der Berufungskommission gegenüber dem Fakultätsrat und Einsetzung des Berufsbeauftragten durch das Rektorat sowie Vorschlag für den Vorsitz der Berufungskommission Entscheidung des Fakultätsrates über den Vorschlag des Rektors für den Vorsitz der Berufungskommission; bei Ablehnung Aufstellung eines eigenen Vorschlages und Zuleitung an den Rektor nur bei Ablehnung des Vorschlages des Rektors: Entscheidung über den Vorschlag des Fakultätsrates; bei Ablehnung Unterbreitung weiterer Vorschläge durch beide Organe möglich; abschließende Entscheidung des Rektors spätestens einen Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist Einsetzung der Berufungskommission durch den Fakultätsrat	Fakultätsrat Rektorat Rektorat Rektor Fakultätsrat Rektor, Fakultätsrat Fakultätsrat	§ 60 Abs. 2 S. 1-3 § 60 Abs. 2 S. 1 § 83 Abs.3 S. 3 § 60 Abs. 2 S. 4 § 60 Abs. 2 S. 4 § 60 Abs. 2 S. 4 und 5 § 60 Abs. 2 S. 1
7	Öffentliche und in der Regel internationale Ausschreibung der Professur	Kanzler	§ 59 Abs.2 S. 1
8	Bestätigung des Eingangs der Bewerbung, Erstellen der Bewerberliste, Übergabe der Bewerbungsunterlagen an den Vorsitzenden der Berufungskommission	Ref. Personal	

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO), 21.05.19

9	Erarbeiten eines Kriterienkatalogs für die Bewerberauswahl anhand der Funktionsbeschreibung Überprüfung des Vorliegens der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 58 Abs.1 SächsHSFG, bei Juniorprofessoren gemäß § 63 Abs.1 SächsHSFG Festlegung der Modalitäten für die hochschulöffentliche Probevorlesung und sich anschließendem Gespräch zwischen Bewerber und Berufungskommission Vorauswahl der Bewerber einschließlich Begründung der Auswahl/ Nichtberücksichtigung Fristgerechte Einladung des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung, sofern sich Schwerbehinderte beworben haben Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung Ggf. Entscheidung, ob Persönlichkeiten, die sich nicht beworben haben, angesprochen werden sollen (Sämtliche Verfahrensschritte sind zu protokollieren und nachvollziehbar zu begründen.)	Berufungskommission	§ 58 Abs. 1 § 55 Abs.2 S. 2 § 60 Abs.3 S. 3
10	Durchführen der hochschulöffentlichen Probevorlesungen mit sich anschließendem Gespräch zwischen Bewerber und Berufungskommission Fristgerechte Einladung des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung, sofern sich Schwerbehinderte beworben haben Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung	Berufungskommission	

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO), 21.05.19

11	Auswahl von drei Bewerbern durch die Berufungskommission nach Beratung und Würdigung des Ergebnisses aus Probevorlesung und Gespräch Fristgerechte Einladung des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung, sofern sich Schwerbehinderte beworben haben Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung	Berufungs-kommission	
12	Anforderung der Gutachten über die ausgewählten drei Bewerber in Vorbereitung des Berufungsvorschlages (drei externe Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten Wissenschaftlern oder Künstlern)	Vorsitzender der Berufungskommission	§ 60 Abs.3 S. 1
13	Vornehmen einer vergleichenden Würdigung (einschließlich der Bewertung der Lehrleistung, der Forschungs- und künstlerischen Leistung, Lehrevaluationen) Erstellen eines begründeten Berufungsvorschlages als Rangliste innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Der Berufungsvorschlag a) soll die Namen von drei Kandidaten enthalten – Beachte: Bereits an der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden, insbesondere wenn sich der Vorgeschlagene in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung erhalten hat. b) soll einen Rang für die Bewerber enthalten, der die Bewerber nach ihrer Qualifikation und Eignung für die Professur einstuft,	Berufungs-kommission	§ 60 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 S. 7 § 60 Abs. 3 S. 1 § 60 Abs. 3 S. 1 § 60 Abs. 3 S. 4, 5

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO), 21.05.19

	c) muss eine Bewertung der Lehrleistung und der Forschungs- oder künstlerischen Leistung sowie – wenn möglich - der Lehrevaluationen enthalten, d) und kann den Vorschlag enthalten, dass einer oder mehrere der Kandidaten für die Dauer von bis zu zwei Jahren auf Probe eingestellt werden. Fristgerechte Einladung des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung, sofern sich Schwerbehinderte beworben haben Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung		§ 60 Abs. 3 S. 7 § 69 Abs. 2 S. 1
14	Rechtliche Prüfung der Bewerberauswahl und des Vorliegens der Berufungsvoraussetzungen	Kanzler	§ 85 Abs. 4
15	Übergabe des Berufungsvorschlages an den Rektor Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens	Vorsitzender der Berufungskommission Rektor	§ 60 Abs. 3 S. 1 § 60 Abs. 3 S. 8 i.V.m. § 60 Abs. 3 S. 2
16	Einladung des Fakultätsrates und der nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zur Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission (Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Anwesenden und der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer) Zuleitung des Beschlusses an den Rektor (innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über Fortgang des Verfahrens nach Nr. 15)	Dekan (Erweiterter) Fakultätsrat Dekan	§ 89 Abs. 1 S. 1 § 88 Abs. 2 § 60 Abs. 4 S. 1 § 54 Abs. 2, 3 § 60 Abs. 4 S. 1

Berufungsleitfaden

Anlage zur Berufsungsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (BerufungsO), 21.05.19

17	Rechtliche Prüfung	Kanzler	§ 85 Abs. 4
18	Entscheidung des Rektors über den Berufungsvorschlag: - keine Bindung an den Beschluss des Fakultätsrates - Rektor hat das Recht, vom Beschluss des Fakultätsrates abzuweichen; in diesem Fall hat er seine Entscheidung mit dem Dekan zu erörtern - Rektor hat das Recht, keinen der Vorgeschlagenen zu berufen; in diesem Fall hat er entweder den Dekan seine Entscheidung mitzuteilen, der umgehend die Berufungskommission zur Erstellung eines neuen Vorschlages aufzufordern hat, oder über die Einstellung des Berufsungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Senat zu entscheiden	Rektor	§ 60 Abs. 4 S. 4 § 60 Abs. 4 S. 5 § 60 Abs. 4 S. 8
19	Information an den ausgewählten Bewerber über das Ergebnis des Verfahrens und Einladung zu Berufsungsverhandlungen (Ruferteilung)	Rektor, Kanzler	§ 60 Abs. 1 S. 1
20	Berufsungsverhandlung Bestimmung einer Frist zur Rufannahme	Rektor, Kanzler	§ 60 Abs. 4 S. 6 § 60 Abs. 4 S. 7
21	bei Ablehnung der Berufung durch die Vorgeschlagenen oder bei Ablehnung aller Vorgeschlagenen durch den Rektor – Information an den Dekan, der die Berufungskommission zu neuem Berufungsvorschlag auffordert, oder – Einstellung des Berufsungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Senat	Rektor Rektor, Senat Senat	§ 60 Abs. 4 S. 8 § 60 Abs. 4 S. 9
22	Absage an unterlegene/abgelehnte Bewerber und Rücksendung der Bewerbungsunterlagen	Kanzler	
23	Berufung	Rektor	§ 60 Abs.1 S.1